

Kommunale Richtplanung

BERICHT ZU DEN EINWENDUNGEN

Antrag an die Gemeindeversammlung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Der Verwaltungsdirektor:

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förllibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Inhalt

1	ÖFFENTLICHE AUFLAGE	1
2	EINWENDUNGEN	2
2.1	Siedlungs- und Landschaftsplan	2
2.2	Verkehrsplan	12
2.2.1	Öffentlicher Verkehr	12
2.2.2	Strassen	17
2.2.3	Velo / Fusswege	20
2.2.4	Parkierung	25
2.3	Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen	26
3	EMPFEHLUNGEN	28

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Bassersdorf

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel, Anita Suter, Mirta Niederhauser

1 ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwendungen öffentliche Auflage

Die Vorlage wurde gestützt auf § 7 PBG öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist vom 9. April bis 8. Juni 2021 gingen von 11 Antragstellern Einwendungen ein.

Ausserdem wurden Empfehlungen eingereicht, welche in vorliegendem Bericht separat in Kapitel 3 behandelt werden.

Vorliegender Bericht

Der vorliegende Bericht gibt über die Behandlung aller eingegangenen Einwendungen Auskunft.

2 EINWENDUNGEN

2.1 Siedlungs- und Landschaftsplan

Einwendung 1

Im Erläuterungsbericht zum kommunalen Richtplan sind auf Seite 33 die Wohngebiete an landschaftlich empfindlicher Lage beschrieben und dabei wird im Zusammenhang mit der Festsetzung der Nutzung von "empfindlichen Hanglagen" gesprochen.

Die Nichtzuweisung der Grundstücke südlich der Gutrainstrasse und der Hubstrasse bis zur Brunnenstrasse/Breitstrasse zur Kategorie "Wohngebiete an landschaftlich empfindlicher Lage" sei zu begründen. Von der geografischen Lage her seien diese Gebiete auch als Hanglagen zu bezeichnen und somit der Zone "Wohngebiete an landschaftlich empfindlicher Lage" zuzuordnen.

Erwägungen

Die Zuweisung der "Wohngebiete an landschaftlich empfindlicher Lage" erfolgte aufgrund verschiedener Kriterien. Die Hanglage und damit auch die bessere Einsehbarkeit der Liegenschaften ist eine davon, die bestehende Bebauung, die vorhandene Umgebung (Freiflächen, Wald usw.), die angestrebte bauliche Dichte, die Nutzungsdichte sind weitere. Schlussendlich wurde das Kriterium "Hanglage" als eher untergeordnet beurteilt. Es wurde mehr Wert darauf gelegt, bestehende Siedlungsstrukturen wahren zu können. Der entsprechende Absatz des Berichtes wird entsprechend angepasst und klarer formuliert.

Die Gebietsabgrenzung im Siedlungsplan wird als richtig beurteilt und daher unverändert belassen.

Beschluss

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung 2

Auf die Bezeichnung "Gebiet mit hoher baulicher Verdichtung" sowie jegliche planliche neue Gebietsbezeichnung sei für alle Parzellen südlich der Bahnlinie und im Gebiet Spranglen aus folgenden Gründen zu verzichten:

- Auf Stufe Gemeinde sei nur die Übernahme der Bestimmungen im regionalen Richtplan Verkehr zwingend, nicht aber bei den weiteren Plänen.
- Mehrere Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und zuletzt auch die Urnenabstimmung über die Verbreiterung der Bahnpasserelle hätten den zuständigen Behörden und dem Planungsgremium klar gemacht haben sollen, dass auf jegliche planliche Änderung im Gebiet südlich der Bahnlinie verzichtet werden soll.

Einwendung 3

Es sei zu prüfen, ob auf die Bezeichnung hohe bauliche Verdichtung im Richtplan nicht ganz verzichtet werden könne. [Begründung siehe Einwendung 2]

Erwägungen

Richtig ist, dass lediglich der Verkehrsplan vorgeschrieben ist. Wenn eine Gemeinde jedoch auch andere Teilrichtpläne erstellt, müssen nicht nur die Festlegungen aus dem regionalen Richtplan Verkehr übernommen werden, sondern die Inhalte aus sämtlichen betroffenen Teilrichtplänen – im vorliegenden Fall die Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft, Verkehr und öffentliche Bauten und Anlagen. Abweichungen vom regionalen Plan müssen schlüssig begründet werden. Dementsprechend wurde das regionale Eignungsgebiet für Hochhäuser mit der Begründung des Gemeindeversammlungsbeschlusses nicht übernommen. Eine Verdichtung und die Realisierung einer hohen baulichen Dichte im Bereich der sehr guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr wird jedoch als sinnvoll beurteilt. Die regionale Festlegung der Gebiete mit hoher baulicher Dichte wurde daher übernommen.

Der Gemeinderat und die Planungskommission erachten es als wichtig, dass für das Gebiet südlich des Bahnhofs strategische Überlegungen zu den möglichen langfristigen Entwicklungen gemacht und die langfristigen Entwicklungsoptionen geklärt werden. Insbesondere auch um den möglichen Verlauf der Verbindungsstrasse zu sichern bzw. als mögliche Option offen zu halten. Ohne langfristige strategische Überlegungen zum Gebiet südlich des Bahnhofs wird die optionale Offenhaltung des Strassen-trassées als obsolet beurteilt.

Dem Entscheid der Gemeindeversammlung vom Dezember 2018 wird Rechnung getragen indem für die heute nicht eingezonten Flächen südlich des Bahnhofs und das Gebiet Spranglen lediglich langfristige optionale Aussagen gemacht werden.

Beim Gebiet Pöschen/Gmeindwisen, welches als Entwicklungsgebiet bezeichnet ist, handelt es sich um das bereits weitgehend eingezonte Gebiet. Mit der Festlegung des Entwicklungsgebiets wird vor allem signalisiert, dass hier – im Sinne der Verdichtung und Entwicklung im Bereich der guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr – eine Veränderung hin zu einer hochwertigen Mischnutzung mit hoher Nutzungsdichte beabsichtigt wird. Dies widerspricht dem Gemeindeversammlungsbeschluss nicht, da diese Flächen bereits eingezont sind.

Beschluss

Die Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

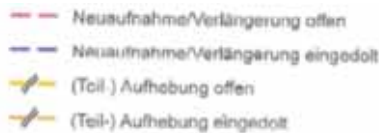
Einwendung 4

Der Eichrietkanal im Bereich Husmatten-Zürichstrasse (südlich Bahndamm bis zum Eichenriet, Parz. 5015) sei auf der Plankarte nicht als Gewässer eingedolt darzustellen, da das AWEL die Gemeinde Bassersdorf mit Schreiben vom 14. Mai 2020 über die geplante Teilaufhebung des öffentlichen Oberflächengewässers Eichrietkanal informiert hat.

Erwägungen

Es ist anzumerken, dass es sich bei den dargestellten Gewässern nur um einen Informationsinhalt und keine Festlegungen handelt.

Die Verfügung betreffend Eichrietkanal ist am 19. Mai 2021 eingegangen, die Rekursfrist ist Mitte Juni abgelaufen. Das eingedolte Gewässer wird entsprechend der Verfügung dargestellt, auch wenn die neue Situation noch nicht im kantonalen GIS nachgeführt ist. Gleiches gilt für den Langetholzbach.



Beschluss

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 15

In allen Bauzonen sei eine bessere Ausnützung und höhere Verdichtung zu ermöglichen.

Einwendung 34

Im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen sei eine moderate Verdichtung in weiteren Gebieten zu ermöglichen, jedoch solle die Siedlungs- und Freiraumqualität erhalten bleiben.

Erwägungen

Auf der aktuell vorliegenden Stufe Richtplanung werden noch keine expliziten Festlegungen zur Ausnützung gemacht. Dies ist Sache der Nutzungsplanung.

Vor allem in den heute wenig dichten Gebieten bestehen bereits mit der heute geltenden Bau- und Zonenordnung (Nutzungsplanung) noch viele innere Reserven, so dass eine Verdichtung bereits heute möglich wäre. Eine verstärkte Verdichtung sollte prioritär an den gut erschlossenen Lagen erfolgen. Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung werden der Zonenplan und die Bauordnungsbestimmungen bezüglich Verdichtung sowie auch hinsichtlich Siedlungs- und Freiraumqualität überprüft.

Beschluss

Die Einwendungen betreffen die Nutzungsplanung.

Einwendung 16

Gebäudehöhen über 25 m seien generell nicht zuzulassen.

Erwägungen

Gebäudehöhen werden im Rahmen der Richtplanung nicht festgelegt. Dies ist Sache der nachfolgenden Nutzungsplanung.

Allerdings handelt es sich bei Gebäuden über 25 m um Hochhäuser. Der regionale Richtplan sieht ein Eignungsgebiet für Hochhäuser in Bassersdorf vor. Grundsätzlich sind derartige übergeordnete Festlegungen durch die Gemeinde in ihre Planung zu übernehmen. An der Gemeindeversammlung vom Dezember 2018 sprach sich jedoch eine Mehrheit gegen die Ermöglichung von Hochhäusern aus. Diesem Entscheid wird im Rahmen der anstehenden Revision der Nutzungsplanung Rechnung getragen werden müssen.

Im Rahmen der vorliegenden Revision der Richtplanung wird bezüglich Hochhäuser insofern eine Aussage gemacht, als dass die übergeordnete Festlegung Eignungsgebiet für Hochhäuser nicht übernommen wird, und dass dies entsprechend mit dem Entscheid der Gemeindeversammlung begründet wird. Das ARE des Kantons Zürich und die Region haben die Nichtübernahme in der Vorprüfung und Anhörung akzeptiert.

Beschluss

Die Einwendung betrifft die Nutzungsplanung. Das Anliegen ist in der Richtplanung soweit möglich berücksichtigt.

Einwendung 22

Das Gebiet, welches durch die Aufhebung der Kantonsstrasse im Raum Ufmatte frei werde, sei neu als Zone für öffentliche Bauten zu deklarieren, da eine Erweiterung des Werkhofs, der Feuerwehr und der Sammelstelle zeitnah auf die Gemeinde zukämen.

Erwägungen

In der Richtplanung werden keine Zonen ausgeschieden. Dies ist Sache der nachfolgenden Nutzungsplanung. Im Richtplan wird das Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten dargestellt. Ausserdem besteht eine Festlegung im Plan der öffentlichen Bauten. Der Werkhof benötigt keine zusätzlichen Bauten. Die Feuerwehr hat nach heutigem Kenntnisstand Bedarf nach Aussenflächen (Umschlagsflächen, Waschplatz usw.).

Das Gebiet mit hohem Anteil öffentliche Bauten wird im Siedlungsplan um die Strasse erweitert. Gleichzeitig wird der Bedarf im Plan der öffentlichen Bauten im Text erwähnt. Eine Anpassung im Plan der öffentlichen Bauten ist nicht erforderlich.

Ausschnitt Siedlungsplan



Beschluss

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 25

Im Gebiet [Pöschen – Annahme] sei eine Mischzone mit 75% Gewerbeanteil und im östlichen Gebiet (Eichenriet) eine Mischzone im Abtausch mit dem Gebiet Bahnhof West (Schützenwies) umzusetzen.

Erwägungen

Allfällige Festlegungen von Nutzungsanteilen werden in der nachfolgenden Nutzungsplanung festgelegt. Dies ist nicht Sache der Richtplanung.

Der kantonale und der regionale Richtplan erlauben es, das Gebiet südlich des Bahnhofs zu einem Mischgebiet mit Wohnen und Arbeiten aufzuwerten. Im regionalen Richtplan ist gar ein regionales Mischgebiet festgelegt. Die Region verlangt dabei min. 25% Gewerbe.

Aufgrund der guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr erachten es der Gemeinderat und die Planungskommission als sinnvoll, dass mehrheitlich Wohnnutzungen vorgesehen werden. Die Nutzungsanteile werden jedoch erst in der Nutzungsplanung festgelegt.

Ein Abtausch des östlichen Gebiets Eichenriet mit dem Gebiet Bahnhof West (Schützenwies) wird im vorliegenden kommunalen Richtplan bereits angekündigt. Es wurde im Bericht nach Art. 47 RPV festgehalten, dass die Gemeinde dem Kanton im Rahmen der nächsten Revision der kantonalen Richtplanung einen Antrag stellen wird, das Siedlungsgebiet aus der Schützenwies Süd ins Eichenriet zu verlagern. Ohne vorgängige Revision des kantonalen Richtplanes kann die Gemeinde in der Schützenwies kein Gewerbe-, Misch- oder Wohngebiet festlegen.

Beschluss

Die Einwendung betrifft die Nutzungsplanung.

Einwendung 26

Vorbehältlich der Höhe der Kosten für eine Abparzellierung und Umzonung solle die Teilfläche, auf der das Centrumshüsli (Gerlisbergstr. 2) steht, von der Grundstücks-Nr. 2072 abparzelliert und von der Zone für öffentliche Bauten in die Kernzone umgezont werden.

Da aktuell weder die reformierte Kirchgemeinde noch die politische Gemeinde eine sinnvolle, finanzierbare und zonenkonforme Nutzung des Centrumshüsli sehen, würde die Umzonung in die Kernzone neue Nutzungsmöglichkeiten eröffnen. Die Vorgaben des Schutzvertrages würden es ermöglichen, dass Centrumshüsli mit einem modernen Anbau in ein zeitgemässes Wohnhaus umzubauen.

Erwägungen

Bei der Abparzellierung einer Teilfläche des Grundstücks-Nr. 2072 handelt es sich um ein separates Verfahren, welches durch den Grundeigentümer angestossen werden muss. Eine Umzonung kann zudem erst im Rahmen der anstehenden Revision der Nutzungsplanung erfolgen. Die Umzonung muss im Rahmen der öffentlichen Auflage der Nutzungsplanung beantragt werden. Eine solche würde auch mit der bestehenden Darstellung im Richtplan im Anordnungsspielraum liegen, sofern dies auf Stufe Nutzungsplanung (Zonenplan) als zweckmässig beurteilt wird.

Beschluss

Die Einwendung betrifft die Nutzungsplanung.

Einwendung 30

Der gesamte Bereich hinter dem alten Schulhaus sei unbebaut zu belassen. Es solle eine einfache Grünanlage mit vielen schattenspendenden Bäumen und vielen Sitzgelegenheiten entstehen und allenfalls könne eine Baute zugunsten der Allgemeinheit geschaffen werden. Auf dem gesamten Areal seien keine privaten Wohnbauten zuzulassen und die Parkplätze sowie die alten Gebäude hinter dem Schulhaus seien rück-/abzubauen.

Erwägungen

Planungskommission und Gemeinderat beurteilen das nun gewählte Konzept als passend. Ein Park auf dem Gesamtareal wird als nicht notwendig erachtet. Ein solcher würde zusätzlich wichtige, spätere Nutzungen an zentraler Lage verunmöglichen (z.B. auch Wohnformen in öffentlichem Interesse).

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 36

Der Richtplantext sei auf Seite 23 folgendermassen anzupassen: "Im Rahmen von weiteren Planungsarbeiten (Kernzonenplan, Überbauungen – vorzugsweise für gemeinschaftliche Nutzungen im Sinne der Öffentlichkeit) ist der Erhalt der Flächen als begrünte, öffentlich zugängliche Freiräume zu gewährleisten."

Erwägungen

Die genauen Vorgaben werden in der nachfolgenden Nutzungsplanung festgelegt. Auf Stufe Richtplanung soll Spielraum offen bleiben, auch andere zweckmässige Nutzungen zulassen zu können. An der Formulierung „vorzugsweise“ wird daher festgehalten.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 35

Es sei zu prüfen, ob in der Verdichtungszone Parkplatzreduktionsgebiete mit entsprechenden Maximalvorschriften ausgeschlossen werden sollen (Parkplatzverordnung).

Erwägungen

*Bestimmungen zu Parkplatzzahlen sind Sache der Nutzungsplanung.
Der Kanton Zürich empfiehlt/fordert mit seiner Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen eine Reduktion der Parkplatzzahlen an gut erschlossenen Lagen. Die Festlegung der erforderlichen minimalen und gegebenenfalls maximalen Parkplatzzahlen wird im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung geprüft.*

Beschluss

Die Einwendung betrifft die Nutzungsplanung.

Einwendung 38

Der Richtplantext sei durch das Ziel der Umgestaltung von monofunktionalen Anlagen und Freiräumen zu öffentlich nutzbaren und multifunktionalen Freiräumen zu ergänzen (z.B. Freibad).

Erwägungen

Die Sportanlage bxa ist grundsätzlich monofunktional, weil es eine Sportanlage ist, in dieser sind aber mehrere Sportarten möglich, so dass eine gewisse Multifunktionalität besteht und mit dem Restaurant besteht auch ein öffentlich zugänglicher Teil. Eine öffentliche Multifunktionalität der Familiengärten und der Tennisplätze ist nicht möglich. Die Möslwiese ist bereits multifunktional nutzbar und öffentlich. Das Freibad ist während den Öffnungszeiten gegen Eintritt für alle zugänglich. Eine Öffnung zum Beispiel im Winter als Parkanlage usw. wurde diskutiert, musste jedoch aufgrund der Gefahren (Becken), wegen Vandalismusgefahr und aus Haftungsgründen verworfen werden.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 44

In der kommenden Revision der BZO sei der Grundsatz der standortgerechten einheimischen Pflanzen für das gesamte Siedlungsgebiet und nicht nur für die Siedlungsränder festzuhalten.

Erwägungen

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung werden die Bauordnungsbestimmungen überprüft.

Beschluss

Die Einwendung betrifft die Nutzungsplanung.

Einwendung 45

Es sei die Richtplanung dahingehend anzupassen, dass der sich im Gebiete Runsberg, auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 3370 und 3375 befindliche Gewerbe-/Industriebetrieb der Einwenderin (Kiesabbau, Beton- und Kieswerk, Recyclinganlage) langfristig gesichert ist.

Einwendung 46

Insbesondere sei das Arbeitsplatzgebiet auf beide Grundstücke auszuweiten, sodass die Gesamtfläche dieser Grundstücke im Arbeitsplatzgebiet zu liegen kommt.

Eventualiter sei diese Ausdehnung auf die Fläche zu beschränken, welche nicht von der Schraffur eines übergeordneten Naturschutzgebietes betroffen ist. Zusätzlich sei auf jegliche kommunalen, planerischen Einschränkungen zu verzichten, welche die in Einwendung 45 genannte Nutzung beschränken.

Erwägungen

Im Gebiet Runsberg ist im kantonalen Richtplan lediglich die bestehende im kommunalen Richtplan als Arbeitsplatzgebiet festgelegte Teilfläche von Kat. Nr. 3375 als Siedlungsgebiet festgelegt. Die Festlegung Arbeitsplatzgebiet entspricht dem Anliegen der Einwenderschaft. Auf der Parzelle Kat. Nr. 3370 und der restlichen Teilparzelle Kat. Nr. 3375 ist im kantonalen Richtplan ein Freihaltegebiet festgelegt. Die Gemeinde kann diese Festlegung nicht verändern, sondern muss diese übernehmen.

Um das Anliegen der Einwehnderschaft zu erfüllen, müsste im Rahmen einer kommenden Teilrevision der kantonalen Richtplanung Antrag um Reduktion des Freihaltegebietes gestellt werden.

Weitergehende Bestimmungen bezüglich Nutzung werden erst in der nachfolgenden Nutzungsplanung festgelegt.

Hinweis: Die im Zonenplan eingezonte Fläche ist bereits grösser als das kantonale Siedlungsgebiet, eine Vergrösserung der Fläche in der nachfolgenden Nutzungsplanung oder die Einzonung der bestehenden Reservezone dürfte daher kaum genehmigungsfähig sein.

Beschluss

Die Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Einwendung 47

Es sei bei den übergeordneten Planungsstellen (kantonale und regionale Richtplanung) mit entsprechender Antragstellung darauf hinzuwirken, dass das in Einwendung 45 genannte Gebiet vollständig in das Siedlungsgebiet aufgenommen und die Freihalteschraffur gestrichen wird.

Eventualiter sei diese Aufnahme in das Siedlungsgebiet auf die Fläche zu beschränken, welche nicht von der Schraffur eines übergeordneten Naturschutzgebietes betroffen ist.

Einwendung 48

Es sei bei den übergeordneten Planungsstellen (kantonale und regionale Richtplanung) mit entsprechender Antragstellung darauf hinzuwirken, dass die Schraffuren des Freihalte- und des Naturschutzgebietes des teilweise in Einwendung 47 genannten Gebietes gestrichen werden.

Erwägungen

Ein Antrag um Vergrösserung des Siedlungsgebietes und eine Reduktion des Freihaltegebietes entspricht nicht der Entwicklungsvorstellung der Gemeinde. Seitens Gemeinde wäre eher eine Verlagerung des Betriebes wünschenswert. Um die Umsetzung der Entwicklung Bahnhof Süd zu gewährleisten, ist eine Ausdehnung des Werkareals nicht opportun. Der Antrag kann durch den Grundeigentümer an den Kanton gerichtet werden.

Beschluss

Die Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Einwendung 49

Es sei der Einwenderin Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen anlässlich einer Besprechung mit dem Gemeinderat mündlich noch näher zu erläutern.

Erwägungen

Es haben bereits mehrfach Gespräche mit der Grundeigentümerschaft stattgefunden. Die Gemeinde ist auch für weitere Besprechungen offen.

Beschluss

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 58

Das Gebiet Rooswis sei dem Erholungsgebiet C (bxa) hinzuzufügen.

Erwägungen

Im vorliegenden kommunalen Richtplan ist bereits eine Fläche für die Erweiterung der bxa vorgesehen. Eine grössere Erweiterung des Erholungsgebiets wird aufgrund des fehlenden Bedarfs als nicht notwendig und auch nicht als genehmigungsfähig beurteilt. Eine Erweiterung der Anlage wäre zudem nicht finanzierbar (Erstellung der Anlagen und Unterhalt) und es müssten im Rahmen der Einzonung (Zonenplan) Fruchtfolgeflächen ersetzt werden.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 59

Entlang aller Hauptstrassen sei – analog zum Teilstück Klotenerstrasse – ein Wohngebiet mit Mischnutzung vorzusehen. Wohnen an der Hauptstrasse sei unattraktiv und für das Gewerbe sei ein Standort an der Hauptstrasse sehr vorteilhaft.

Erwägungen

Die Anordnung von Mischgebieten wurde durch die Planungskommission sorgfältig beurteilt.

Angebracht erscheinen solche Anordnungen an der Klotenerstrasse zwischen Kreisel und Spranglenstrasse, wo effektiv Mischnutzungen bestehen. Ausserdem sind auch das Zentrumsgebiet und das Kerngebiet (schutzwürdiges Ortsbild) Mischgebiete. Es zeigt sich in anderen Gebieten an den Hauptstrassen, dass diese nahezu ausschliesslich für Wohnen genutzt werden. Da Mischgebiete in der nachfolgenden Nutzungsplanung in der Regel Mischzonen zugewiesen werden, hat dies einen Einfluss auf den Lärmschutz. In Wohnzonen müssen mehr Lärmschutzmassnahmen realisiert werden als in Mischzonen. Wenn es sich trotz der Festlegung Mischgebiet de facto um ein fast reines Wohngebiet handelt – wie dies an der Baltenswilerstrasse der Fall ist - ist es für die Bewohner aus Gründen des Lärmschutzes vorteilhafter, wenn eine Wohnzone festgelegt ist.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 60

Die Zonen Dorfzentrum und Schwerpunkt Bahnhof seien mit dem Gebiet zwischen der Bahnhofstrasse und der Dietlikonerstrasse zu einer grossen Zentrumszone mit Mischnutzung umzugestalten.

Erwägungen

Die Verbindung der beiden Zentrumsgebiete mit dem Gedanken einer "Einkaufsstrasse", eines Gebietes mit Zentrumsnutzungen Cafés, Läden etc. wurde in der Planungskommission diskutiert. Für eine derart grosse Zentrumszone wie sie vorgeschlagen wurde, fehlt jedoch das Potenzial in Bassersdorf. Derart viele Läden etc. werden sich im Ortskern von Bassersdorf in absehbarer Zeit nicht ansiedeln.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 65

Die Zone mit "geringer Nutzungsdichte" sei um die Parzelle Kat. Nr. 1905 zu reduzieren.

Einwendung 66

Das schutzwürdige Ortsbild sei im Bereich zwischen der Parzelle Kat. Nr. 1905 und dem Gebäude an der Birchwilerstrasse 8 zu reduzieren, da diese Verdichtung der angedachten Verdichtung im Zentrum an gut erschlossener Lage widerspreche. Die Fläche sei der mittleren Nutzungsdichte zuzuweisen. Andernfalls sei das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbs nicht realisierbar.



Erwägungen

Die Gebietsabgrenzungen weisen auf Stufe Richtplanung eine Unschärfe auf. Erst in der nachfolgenden Nutzungsplanung werden parzellenscharfe Zonenzuteilungen festgelegt.

Die Reduktion des schutzwürdigen Ortsbildes wurde in der Planungskommission besprochen, aber verworfen, weil es im Rahmen der Erarbeitung der kommunalen Richtplanung als wichtig beurteilt wurde, beidseits der Strasse schutzwürdiges Ortsbild festzulegen. Eine Reduktion entspricht daher nicht den Vorstellungen der Gemeinde.

Die Festlegung im kommunalen Richtplan widerspricht der heute geltenden Zonenplanfestlegung nicht. Ein Architekturwettbewerb wurde auf Basis der heute geltenden Zonenplanfestlegungen und bereits damals mit dem Hinweis, dass ein Gestaltungsplan für die Entwicklung erarbeitet werden müsste, durchgeführt. Damit ist nicht einzusehen, warum dieser aufgrund des kommunalen Richtplanes nicht realisierbar sein soll.

Ausserdem ist es grundsätzlich möglich, mit einem Gestaltungsplan von der Grundordnung, welche nicht im Richtplan sondern in der Nutzungsplanung (Zonenplan) festgelegt wird, abzuweichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für das Gebiet unabhängig von der Festlegung im Richtplan und unabhängig von der Zonierung im Zonenplan ein Gestaltungsplan erforderlich ist, um die vielfältigen Anforderungen zu klären (Hochwasserschutz / Gewässerraum, Inventarobjekt, Zufahrt etc.).

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

2.2 Verkehrsplan

2.2.1 Öffentlicher Verkehr

Einwendung 5

Die Bushaltestelle südlich des Bahnhofs sei im Bereich der Pöschenstrasse in den Richtplan aufzunehmen.

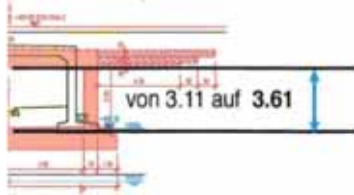
Erwägungen

Da im Richtplantext auf S. 43 bereits beschrieben wird, dass die Verbesserung der Anbindung mit dem Bus in Richtung Dietlikon und Wallisellen erreicht werden soll, wird dem Antrag zugestimmt und die Bushaltestelle als geplante Haltestelle aufgenommen. Da das Verbundangebot durch den Verkehrsrat festgelegt wird und die Möglichkeiten zur Anpassung von Buslinien und Angebotsänderungen im Rahmen des Fahrplanverfahrens geprüft werden, ist die Festlegung der geplanten Bushaltestelle lediglich als Information respektive Zielsetzung der Gemeinde zu verstehen.

Beschluss

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 18



Die Personenunterführung Hardstrasse sei um 0.5 m (Lichthöhe) höher zu erstellen und für die Buszufahrt Dietlikon/Wallisellen auf den Bahnhofparkplatz zu führen. Die Signalisation sei ebenfalls einzuplanen. Es solle nur eine provisorische Lösung sein, eine Bushaltestelle nach Dietlikon im Raum Bahnhof Süd zu erstellen und die Bushaltestellen seien grundsätzlich im Raum Bahnhof Nord vorzusehen.

Einwendung 51

Die Fuss- und Velowegunterführung Wallisellerwegli sei zu einer Busunterführung auszubauen (später vielleicht auch für die Glattalbahn) und es seien Busverbindungen nach Wallisellen und Dietlikon vorzusehen.

Erwägungen

Abklärungen mit SBB und VBG haben ergeben, dass ein 50 cm höheres Lichtraumprofil nicht genügt – insbesondere dann nicht, wenn die Glattalbahn ebenfalls unter der Bahnlinie hindurchgeführt werden würde. Bereits für den Bus müsste die Unterführung aufgrund der Ausrundungsradien höher und breiter erstellt werden. Auch die Zufahrtsbereiche, Anschlüsse und das Verkehrsregime im Bereich Bahnhof Nord müssten dadurch neu konzipiert werden (inkl. LSA/Schranken für die Durchfahrt).

Es wäre mit Mehrkosten von rund 4–6 Mio. Fr. zu rechnen. Die Mehrkosten müssten von der Gemeinde getragen werden. Der erzielbare Nutzen für den Fahrgastkomfort mit Verringerung der Umsteigezeiten wird als nicht verhältnismässig angesehen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für eine Busunterführung ist damit nicht gegeben.

Beschluss

Die Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Einwendung 54

Es sei bei der geplanten Glattalbahn eine zusätzliche Haltestelle bei der Bahnhofstrasse auf der Höhe der Äusseren Auenstrasse vorzusehen.



Erwägungen

Da es sich um eine übergeordnete Planung des Kantons handelt, kann die Gemeinde in ihrem kommunalen Richtplan keine zusätzlichen Haltestellen festlegen. Als Informationsinhalt "Haltestelle zu prüfen" könnte die Haltestelle aufgenommen werden. Der Abstand zwischen den Haltestellen wird jedoch als zu gering beurteilt.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 19

Das Trasse der Glattalbahn via Klotenerstrasse sei zu streichen und die Trasseführung durch das Gebiet Grindel/Spranglen zu planen. Eine Unterführung K10 und Entlastungsstrasse sei zu prüfen.

Einwendung 32

Die Verlängerung der Glattalbahn sei bis zum Bahnhof Bassersdorf aus dem Richtplan zu streichen, da eine Glattalbahn durch Bassersdorf nur noch mehr Stau bringe.

Erwägungen

Da es sich um eine übergeordnete Planung handelt und das Trasse der Glattalbahn im kantonalen Richtplan festgelegt ist, muss die Gemeinde diese Festlegungen unverändert übernehmen und kann sie nicht anpassen.

Beschluss

Die Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Einwendung 52

Die geplante Verlängerung der Glattalbahn ab Bahnhof nach Dietlikon sei nicht östlich, sondern westlich vom Bahnhof zu planen. Das Trasse sei via Unterführung Wallisellerwegli (siehe Einwendung 53) und dann weiter auf der Hardstrasse und via Pöschenweg nach Dietlikon zu führen.

Erwägungen

Da es sich beim Eintrag "Variante / zu prüfende Linienführung Schmalspurbahn" um eine übergeordnete Festlegung aus dem kantonalen Richtplan handelt, muss die Gemeinde diese Festlegungen unverändert übernehmen und kann sie nicht anpassen.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 20

Es sei eine Haltestelle im Raum Hubstrasse – Winterthurerstrasse zu planen und zu erstellen und der Fahrplan sei diesbezüglich ab Fahrplanwechsel 22/23 entsprechend anzupassen.

Einwendung 50

Es sei eine neue Bushaltestelle an der Winterthurerstrasse auf Höhe Hubstrasse vorzusehen.



Erwägungen

Die Gemeinde erachtet es grundsätzlich ebenfalls als sinnvoll, wenn in diesem Bereich eine neue Bushaltestelle erstellt werden würde, obschon die Abstände zwischen den Haltestellen dadurch relativ kurz sind und die Lage in der Kurve schwierig ist.

Mit dem Strasseninspektorat und den Verkehrsbetrieben Glattal VBG wurde eine solche Möglichkeit schon einmal geprüft, damals mit Lage auf Höhe Birchwilerstrasse, aber aus Platz- und Fahrplangründen verworfen.

Buslinien und Fahrplan müssen im Rahmen des Fahrplanverfahrens festgelegt werden. Im Plan wird jedoch im Sinne einer Absicht als Informationseintrag eine Haltestelle als „zu prüfen“ eingetragen.

Beschluss

Die Einwendungen werden soweit möglich berücksichtigt.

Einwendung 56

Die bestehende Bushaltestelle Bächli sei nach Westen an die Kreuzung Baltenswiler-/Zürcherstrasse zu verschieben und die Linienführung via Zürcherstrasse und neuer Strasse nach Baltenswil einzuzeichnen.

Erwägungen

Die Bushaltestelle Bächli hat eine hohe Bedeutung, da sie die Erschliessung des Krankenhauses Bächli mit öffentlichem Verkehr gewährleistet. Viele ältere Leute sind hier auf den öffentlichen Verkehr angewiesen.

Die Gemeinde verfolgt daher das Ziel, dass die Haltestelle auch nach dem Rückbau der Baltenswilerstrasse und der Führung der Buslinie über die neue Baltenswilerstrasse möglichst erhalten oder andernfalls im Nahbereich ersetzt werden soll. Wie auf Seite 77 im Bericht festgehalten, soll auch eine Verschiebung der Haltestelle in Richtung Kreuzung geprüft werden.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 40

Bei sämtlichen Bushaltestellen sei auf dem Gemeindegebiet der Bedarf nach einer platzsparenden Veloabstellanlage zu prüfen, um die multimodale Mobilität (Wechsel vom Veloverkehr auf den ÖV) zu ermöglichen. Die entsprechenden Anlagen seien als geplant einzutragen.

Erwägungen

Im Richtplantext wird auf S. 45 bereits festgehalten, dass bei Sanierungen oder Neuanlagen die Haltestellen überprüft und bei Bedarf mit zusätzlichen Ausstattungselementen versehen werden (z.B. Witterungsschutz, Veloabstellplätze etc.).

Im Rahmen von baulichen Anpassungen muss damit geprüft werden, ob derartige Anlagen möglich und zweckmässig sind. Ohne vorhergehende Abklärungen der Möglichkeiten und der Zweckmässigkeit wird die Festlegung von geplanten Anlagen an Bushaltestellen nicht als zielführend beurteilt. Das Anliegen wird mit der bestehenden Festlegung als erfüllt betrachtet.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt. Das Anliegen ist weitgehend erfüllt.

Einwendung 29

Es seien Innerortsverbindungen als Dienstleistungen mit einem Ortsbuskonzept und/oder mit einem Ruf-Bus-System als Übergangslösung zu schaffen. Damit sollen vermehrt innerorts MIV-Fahrten reduziert werden.

Erwägungen

Die Initiative für einen Ortsbus hat der Soverän 2016 abgelehnt. Ebenso hat der Gemeinderat ein Rufbuskonzept 2017 zurückgewiesen. Beide Male standen Kosten-/Nutzenüberlegungen im Vordergrund. Entsprechend haben Planungskommission und Gemeinderat im kommunalen Richtplan auf entsprechende Bestimmungen verzichtet.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 33

Vom Bahnhof Bassersdorf zum Bahnhof Wallisellen sei eine Busverbindung in den Richtplan aufzunehmen.

Erwägungen

Die Festlegungen zur Linienführung der Buslinien ist lediglich als Information respektive Zielsetzung der Gemeinde zu verstehen. Das Verbundangebot wird durch den Verkehrsrat festgelegt. Aktuell wird beabsichtigt, den Ortsbus Dietlikon (Nr. 749) ab Quartier Rebackerweg (aktueller Wendepunkt in Dietlikon) weiter bis zum Bahnhof Bassersdorf zu führen. Bassersdorf hätte dadurch den Vorteil, dass es eine direkte Verbindung zum Bahnhof Dietlikon mit Anschlüssen in die Stadt Zürich (Stettbach, Stadelhofen, HB) gäbe. Erste Besprechungen weisen den Wunsch auf eine Einführung auf den Fahrplanwechsel Dezember 2022 aus.

Die Fläche für die Wendeschleife im Gebiet Bahnhof Süd ist aber rechtlich und technisch noch nicht gesichert, was zu Verzögerungen führen könnte. Eine Busverbindung nach Wallisellen wäre eine längerfristige Möglichkeit, welche im Rahmen einer Siedlungsentwicklung Bahnhof Süd/Pöschen geprüft werden soll.

Die geplante Buslinie nach Dietlikon wird im Plan als geplant / Informationsinhalt ergänzt.

Beschluss

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung 6.2

Auf der Karte sei das geplante Bustrassée im Bereich des neuen Kreisels Baltenswilerstrasse/Zürichstrasse bis Bassersdorferstrasse 75, Baltenswil zu löschen, da die Kantonsstrasse in diesem Bereich zur kommunalen Strasse rückklassiert werde. Stattdessen könnte das geplante Bustrassée auf der "Neuen Bassersdorferstrasse" bis zum neuen Knoten Zürichstrasse eingezeichnet werden.

Einwendung 7

Die Buslinie ab der Bushaltestelle Bächli bis zur Bassersdorferstrasse 75, Baltenswil sei als "zur Aufhebung vorgesehen" darzustellen (wie auf der Richtplankarte Verkehr II – Fuss- und Veloverkehr) und dafür auf der "Neuen Bassersdorferstrasse über den Knoten Zürichstrasse bis zum neuen Kreisel Baltenswilerstrasse/Zürichstrasse als "Buslinie geplant" einzuzeichnen. Zusätzlich seien am neuen Kreisel Baltenswilerstrasse/Zürichstrasse die Bushaltestellen als geplant darzustellen.

Erwägungen

Da es sich beim Bustrassée um eine Festlegung aus dem regionalen Richtplan der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) handelt, muss die Gemeinde diese Festlegungen unverändert übernehmen und kann sie nicht anpassen. Diese Anpassung müsste somit im Rahmen der nächsten Revision des regionalen Richtplans erfolgen. Im Richtplantext wird auf Seite 43 zudem bereits der Hinweis gemacht, dass im Bereich des Neubaus der Verbindungsstrasse Baltenswil – Bassersdorf eine separate Busspur geplant ist. In diesem Zusammenhang erübrigt sich die Festlegung eines Bustrassées auf der Baltenswilerstrasse.

Beschluss

Die Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

2.2.2 Strassen

Einwendung 6.1

Die neue Strasse Baltenswil – Bassersdorf sei nicht "Neue Baltenswilerstrasse", sondern "Neue Bassersdorferstrasse" zu nennen.

Erwägungen

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. Mai 2021 wird dieser neue Strassenabschnitt "Bassersdorferstrasse" genannt werden. Die Unterlagen werden entsprechend korrigiert.

Beschluss

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 8

Die umgelegte Eichstrasse, welche neu in die Dietlikerstrasse münden wird, sei in der Karte darzustellen. Die Eichstrasse, welche heute in die Zürichstrasse mündet, müsse nach der Realisierung der Neuen Bassersdorferstrasse in die Dietlikerstrasse umgelegt werden.

Erwägungen

Grundsätzlich ist die exakte Strassenführung noch nicht bekannt. Der Gemeinde liegt kein bereinigter Projektplan vor. Es bestehen jedoch Variantenpläne, von welchen gemäss Stand des Wissens Variante C weiterverfolgt wird. Die neue Strassenführung Variante C wird in der Plangrundlage gestrichelt als Informationsinhalt dargestellt und es wird eine Ergänzung im Bericht nach Art 47 RPV angebracht. Eine Festlegung in der Richtplanung erfolgt nicht. Die Strasse wird nicht als kommunale Sammelstrasse festgelegt.

Beschluss

Die Einwendung wird soweit möglich berücksichtigt.

Einwendung 21

Die Entlastungsstrasse Bahnhof Süd sei in der Planung aufzuzeigen und dringlich einzufordern. Die Rahmenbedingungen – wie Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 oder evtl. 60 km/h – seien festzuhalten.

Erwägungen

Wie im Bericht festgehalten wird, hat die Verbindungsstrasse gemäss den durchgeführten Studien aktuell für den Kanton eine geringe Priorität. Eine Festlegung in den übergeordneten Richtplanungen wird durch den Kanton derzeit abgelehnt.

Durch die Darstellung der Strasse als vororientierender Informationsinhalt/langfristige Option wird jedoch seitens Gemeinde weiterhin signalisiert, dass an der Strasse festgehalten wird.

Die Festlegung einer kommunalen Sammelstrasse hätte für die Gemeinde voraussichtlich erhebliche Kosten zur Folge. Eine solche Festlegung kann erst gemacht werden, wenn die Machbarkeit, die Voraussetzungen und Auswirkungen der Verbindungsstrasse ermittelt werden konnten.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 17

Die Umfahrungs-/Ausweichstrasse für den zweiten Sanierungsabschnitt der Baltenswilerstrasse sei zeitnah zu realisieren, da die Fortsetzung der Bauarbeiten an der Baltenswilerstrasse ohne vorgängige Bereitstellung von kürzeren Umfahrungsmöglichkeiten weiteren grossen Unmut in der Bevölkerung auslöse.

Erwägungen

Die Einwendung betrifft nicht den kommunalen Richtplan, sondern Sanierungsmassnahmen. Diese haben Abhängigkeiten und müssen daher im vorgesehenen Zeitrahmen erfolgen.

Beschluss

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

Einwendung 27

Die Verbindungsstrasse Süd sei restlos aus dem kommunalen Richtplan zu streichen. Es solle das vom Kanton seit längerer Zeit lancierte Konzept via Eingangstore und Tropfenzähler umgesetzt werden, welches eine Reduktion der Attraktivität der direkten Ortsdurchfahrt fördere.

Erwägungen

Planungskommission und Gemeinderat halten am Korridor einer möglichen Strassenführung südlich von Bassersdorf fest, um – wenn sich dies als zweckmässig erweist – eine spätere Realisierung der Verbindungsstrasse oder aber auch kommunale Quartierschliessungen vorsehen zu können.

Der Kanton steuert den Verkehr neu mittels der Regionalen Verkehrssteuerung RVS. Dabei wird versucht, Stausituationen mittels Lichtsignalanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets zu verlegen und den öffentlichen Verkehr zu bevorzugen.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 53

Es sei eine neue Sammelstrasse zwischen der Baltenswilerstrasse und der Breitstrasse auf Höhe der Zürcherstrasse (Parzelle Kat. Nr. 2094) einzuzeichnen.



Erwägungen

Die Erstellung von neuen Sammelstrassen wird grundsätzlich als nicht zweck- und verhältnismässig erachtet.

Die Zufahrt in die Breitstrasse ist über die bestehende Strasse Im Lindenacher gegeben. Die Groberschliessung ist damit sichergestellt. Durch die Strasse würden unnötig Flächen versiegelt und eine Bebauung verunmöglicht oder eingeschränkt. Zudem wird eine weitere Zufahrt ab Kantonsstrasse auf der kurzen Distanz zwischen Im Lindenacher und Im Bächli durch den Kanton kaum akzeptiert.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 55

Die Hubstrasse sei als Sammelstrasse darzustellen.



Erwägungen

Es wird keine Notwendigkeit gesehen, die Strasse als kommunale Sammelstrasse aufzunehmen. Die erhöhten technischen Anforderungen würden zu erhöhten finanziellen Verbindlichkeiten der Gemeinde führen, was nicht verhältnismässig erscheint.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

- Einwendung 64** Die angedachten Erschliessungskonzepte für das Gebiet Eichenriet / Pöschen seien im Richtplan zu berücksichtigen, sodass eine Planungssicherheit bestehe.
- Erwägungen** *Das Erschliessungskonzept für den Bereich ist derzeit noch nicht klar. Es liegen erst grobe Konzeptansätze vor. Eine Ergänzung zur vorgesehenen Erschliessung – soweit hier Aussagen vorliegen – im Abschnitt zum Entwicklungsgebiet im Bericht nach Art. 47 RPV (Kapitel Siedlung) wird als sinnvoll erachtet. Die Feinerschliessung ist jedoch Sache eines nachfolgenden Quartierplanes.*
- Die Groberschliessung des Gebietes besteht. Der Anschluss an die Zürichstrasse für eine zweite Strasse ist Sache der Gemeinde. Die Gemeinde wird den Anschluss (Kreuzung oder Kreisel) und das erste Verbindungsstück erstellen müssen. Dies wird als "Sammelstrasse mit Länge Null" gemäss Bundesgerichtsentscheid bezeichnet, muss aber nicht im kommunalen Richtplan dargestellt werden. Die weitere Erschliessung des Gebietes Pöschen ist als Feinerschliessung zu beurteilen. Ein Eintrag der gesamten Pöschenstrasse als kommunale Sammelstrasse im Richtplan dürfte voraussichtlich erst im Rahmen einer allfälligen Entwicklung Richtung Eichenriet erforderlich werden.*

Beschluss

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

2.2.3 Velo / Fusswege

- Einwendung 9** Südlich des Bahnhofs seien Veloabstellplätze in die Karte aufzunehmen, da die SBB mit dem Projekt MehrSpur solche plant.
- Einwendung 62** Auf der Südseite des Bahnhofs sei keine Veloparkierungsanlage einzutragen, da diese seitens der SBB bereits vorgesehen werde.
- Erwägungen** *Da die Gemeinde die Erstellung dieser Veloabstellplätze unterstützt und begrüsst, wird es als sinnvoll erachtet, wenn der Standort als geplante Veloabstellanlage als kommunale Festlegung aufgenommen wird. Es wird im Richtplantext vermerkt, dass diese Veloabstellplätze durch die SBB im Rahmen des Projekts MehrSpur erstellt werden.*
- Beschluss**

Die Einwendungen werden berücksichtigt.

- Einwendung 39** Am Dorfplatz sei neu eine Veloabstellanlage als geplant einzutragen.

- Erwägungen** *Ein Gebäude für eine Veloabstellanlage ist derzeit in diesem Bereich nicht möglich, da hierfür im Gestaltungsplan kein Baufeld besteht. Abstellplätze bei den beiden Grossverteilern als offene Anlage müssten durch diese eingerichtet werden.*

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 11

Auf dem Baltenswilerweg/Ufmattenstrasse zwischen der Zürichstrasse und der Baltenswilerstrasse sei der übergeordnet festgelegte Radweg in der Karte als "zur Aufhebung vorgesehen" darzustellen und diese Verbindungen seien als geplanter, kommunaler Radweg aufzunehmen.



Erwägungen

Im kommunalen Richtplan sind der übergeordnet festgelegte Radweg entlang der Baltenswilerstrasse in der Karte bereits als "zur Aufhebung vorgesehen" bezeichnet und ein kommunaler Radweg vorgesehen. Da die übergeordnete Radwegverbindung als bestehend gilt und die Infrastruktur besteht, wurde auch die kommunale Festlegung als bestehend deklariert.

Beschluss

Die Einwendung ist bereits weitgehend berücksichtigt.

Einwendung 10

Die übergeordnet festgelegte Radwegverbindung entlang der Baltenswilerstrasse sei in der Karte als "zur Aufhebung vorgesehen" darzustellen und diese Verbindung sei als geplanter kommunaler Radweg aufzunehmen.

Erwägungen

Die übergeordnete Radwegverbindung entlang der Baltenswilerstrasse ist ab der Zürichstrasse bereits als "zur Aufhebung vorgesehen" eingetragen.

Die künftigen Verbindungen werden entsprechend den Abmachungen mit dem Amt für Mobilität aufgenommen. Wo heute ein regionaler Radweg als bestehend eingetragen ist, welcher künftig als kommunaler festgelegt werden soll, wird der kommunale ebenfalls als bestehend festgelegt.



Beschluss

Die Einwendung wird weitgehend berücksichtigt.

Einwendung 13

Auf dem neuen Schinenwisenweg mit Querung der Bahn im Bereich "Chilenweg" / "Untereigen" seien ein geplanter kommunaler Radweg sowie ein geplanter kommunaler Fuss-/Wanderweg und ein geplanter übergeordnet festgelegter Radweg in der Karte darzustellen. Mit dem Projekt MehrSpur plane die SBB als Direktverbindung zwischen den Ortsteilen Baltenswil und Bassersdorf eine Rad- und Fusswegverbindung auf dem neu trassierten Schinenwisenweg und weiterführend auf dem Tagelswangerweg.

Erwägungen

Es macht wenig Sinn, einen kommunalen Radweg und einen regionalen Radweg auf der gleichen Strecke festzulegen.

Die Veloverbindungen werden entsprechend der Abmachung mit dem Amt für Mobilität festgelegt. Siehe Einwendung 10.

Beschluss

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung 12

Der übergeordnet festgelegte Radweg sei ab der Baltenswilerstrasse durchs Bächliquartier und auf der Tagelswangerstrasse bis zur neuen Einmündung des Schinenwisenwegs in der Karte als "zur Aufhebung vorgesehen" darzustellen und diese Verbindungen seien als geplanter, kommunaler Radweg aufzunehmen.

Erwägungen

Die Veloverbindungen werden entsprechend der Abmachung mit dem Amt für Mobilität festgelegt. Siehe Einwendung 10.

Beschluss

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung 28

Es seien in der Gemeinde sichere Andockpunkte zu sicheren Velorouten zu schaffen, welche zu den wesentlichen Arbeitsplätzen sowie den Einkaufsmöglichkeiten führen.

Erwägungen

Die Absicht ist auch Ziel der Gemeinde. Die Velorouten wurden auch unter diesem Aspekt geprüft und festgelegt. Details, bauliche Ausgestaltung etc. sind nicht Sache des kommunalen Richtplanes, sondern der Projektierung.

Beschluss

Die Einwendung ist bereits weitgehend berücksichtigt.

Einwendung 61

Bezüglich der Radverbindungen im Süden des Bahnhofs sei das mittelfristige Konzept nochmals zu prüfen. Der Radweg südlich der Bahnlinie, welcher als "übergeordnet zur Festsetzung vorgesehen" markiert ist, sei – sofern rechtlich zulässig – bereits heute im kommunalen Richtplan vorzusehen. Zusätzlich sei der Radweg, welcher im Bereich des K10 Trassees verläuft, aus dem Richtplan zu entfernen, da diese Wegführung sinnfremd sei, sobald der Radweg südlich der Bahnlinie gebaut wurde. Jedoch solle der Radweg im K10 Trasse noch so lange bestehen bleiben, bis die Verbindung südlich der Bahnlinie gebaut werden konnte.

Erwägungen

Die Radwegverbindung südlich entlang der Bahnlinie ist von übergeordneter Seite geplant und soll voraussichtlich in den regionalen Richtplan eingetragen werden. Der Radweg wird daher nur als Informationsinhalt abgebildet. Wenn er heute festgelegt werden soll, müsste er als kommunale Route festgelegt werden, was aber nicht den Abmachungen mit dem Kanton entspricht und zu Kostenfolgen führen würde.

Beim Radweg im Bereich des K10 Trassees handelt es sich um eine rechtskräftige übergeordnete Festlegung, welche die Gemeinde unverändert übernehmen muss. Dies auch dann, wenn allenfalls die übergeordneten Planungsstellen in ihrer nächsten Revision eine Anpassung vornehmen würden.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 14

Die Personenunterführung Sportanlagen (östlich der bestehenden Sportanlagen bxa) und deren Anbindung an das bestehende Wegnetz (südlich an den "Unterer Vorbuchenweg" und nördlich an den "Wisbruggweg") seien in der Karte als geplanter, kommunaler Fuss-/Wanderweg darzustellen. Die heutige Lage sei in der Karte als "zur Aufhebung vorgesehen" zu kennzeichnen. Damit werde die neue Personenunterführung Sportanlagen unter der Bahn gemäss den gemeinsam mit der SBB erstellten Planungen wiedergegeben und gleichzeitig die im Bereich "Grabmeswisen" geplanten Ausbauten der Sportanlagen ermöglicht.

Erwägungen

Grundsätzlich ist die Verbindung bestehend. Durch die Anpassung am Bahngleis muss die Verbindung ersetzt werden. Der Richtplan weist eine Unschärfe und einen Anordnungsspielraum auf, so dass die Unterführung nicht zwingend genau an der neuen Lage eingezeichnet werden muss.

Im Richtplan wird die Anlage als bestehend belassen. Im Text wird sie als „bestehend/Ersatz vorgesehen“ bezeichnet. Im Bericht wird die mögliche neue Linienführung dargestellt. Die genaue Lage ist jedoch noch nicht ganz klar.

Beschluss

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung 41

Die Seite 53 des Richtplantextes sei durch eine Pflicht zur nachträglichen bzw. regelmässigen Überprüfung des Fussgängernetzes durch das bestehende Siedlungsgebiet zu ergänzen.

Erwägungen

Unter den Festlegungen zu den Fuss- und Wanderwegen wird bereits festgehalten, dass bei allen Planungen und Bauvorhaben auf ein attraktives, dichtes und durchgängiges Wegnetz zu achten ist.

Das Fussgängernetz wird bei Veränderungen der Situation (neue Strassen etc.) und im Rahmen von Richtplanrevisionen regelmässig überprüft.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt. Das Anliegen ist weitgehend erfüllt.

Einwendung 63

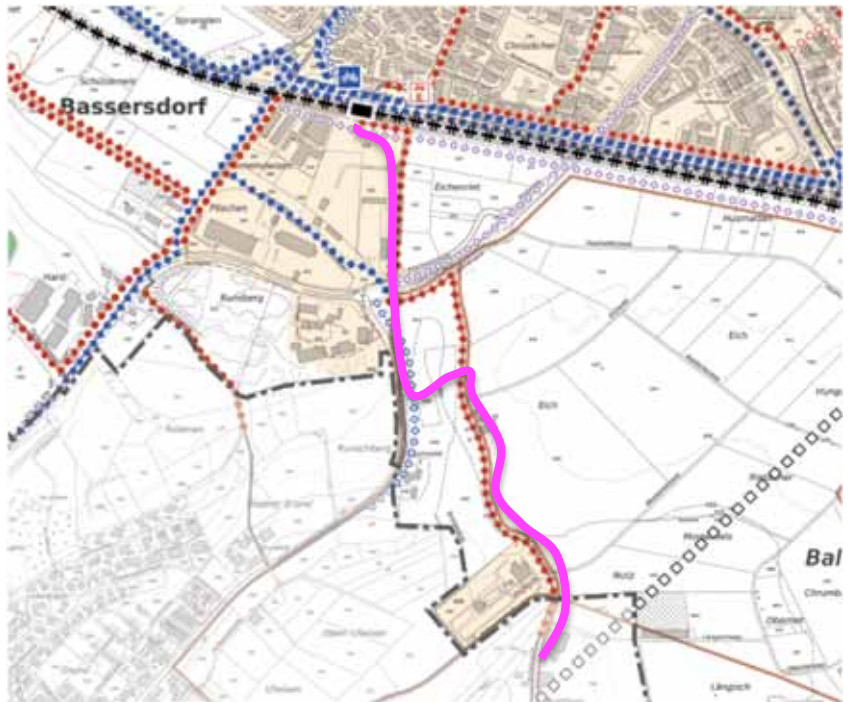
Im Gebiet Eichenriet / Pöschen seien zusätzliche Fusswegverbindungen im Richtplan einzutragen. So sei entweder eine weitere Verbindung z.B. durch den Bahnhof oder entlang der Zürichstrasse oder eine Verbindung von der Bahnunterführung Hardstrasse ins Gebiet Eichenriet / Pöschen festzulegen.

Erwägungen

In der aktuellen Fassung des kommunalen Richtplanes ist nur eine Fusswegverbindung entlang der Hardstrasse vorgesehen.

Eine Ergänzung zugunsten eines dichteren Fusswegnetzes wird ebenfalls als sinnvoll erachtet. Aus diesem Grund wird entlang der Pöschenstrasse eine zusätzliche geplante Fusswegverbindung eingezeichnet, welche ans künftige Fusswegnetz Eich anschliessen und entlang der neu verlegten Eichstrasse Richtung Brüttisellen führen würde.

Ausschnitt aus dem Verkehrsplan II mit ungefährender Fusswegführung



Beschluss

Die Einwendung wird berücksichtigt.

2.2.4 Parkierung

Einwendung 37

Die Parkierungsanlage hinter dem alten Schulhaus beim Kreisel sei als "Aufhebung geplant" auszuweisen.

Erwägungen

Planungskommission und Gemeinderat beurteilen das nun gewählte Konzept als passend. Mit dem Eintrag zur Parkierungsanlage wird festgehalten, dass an dieser Stelle öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen müssen. Ob dies – wie heute – oberirdisch sein wird, oder bei einer zukünftigen Überbauung unterirdisch, ist noch nicht definiert und wird offengelassen.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 42

Es sei die Möglichkeit zur Ausrüstung der bestehenden Car-Sharing-Parkplätze mit einer Elektrolade-Infrastruktur zu prüfen. Zudem seien weitere Standorte für Elektroladestationen zu prüfen und nach Möglichkeit im Richtplan einzutragen (z.B. bei der bxa, bei den Schulen, im Zentrum, bei allen öffentlichen Parkplätzen, Gebäuden und Einrichtungen).

Erwägungen

Die Ausrüstung der bestehenden Car-Sharing-Parkplätze mit einer Elektrolade-Infrastruktur muss durch den Car-Sharing-Anbieter geprüft werden. Es wird aktuell festgehalten, dass Elektroladestationen bei der Park+Ride-Anlage am Bahnhof Bassersdorf und im Zentrum geprüft werden sollen. Die Erstellung von weiteren zusätzlichen Elektroladestationen durch die Gemeinde wird als nicht verhältnismässig beurteilt.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 57

Es sei eine Parkierungsanlage beim Schwimmbad zu ergänzen.

Erwägungen

Der Parkplatz beim Schwimmbad ist kein öffentlicher Parkplatz im eigentlichen Sinne, sondern er gehört zur Nutzung der Badi und ist Teil der Gesamtanlage der Badi. Er ist auch nur für die Sommernutzung dimensioniert (nur bekiest, tw. nur mit Humusboden). Eine Ganzjahresnutzung und ein Ausbau für eine Winternutzung (Fundation etc.) wird nicht angestrebt.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

2.3 Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Einwendung 23

Es seien nirgends Überlegungen zur Gemeindeverwaltung und deren künftigen Platzverhältnissen zu erkennen. So seien auch keine Überlegungen zur Gemeindeführung und einem Gemeindeparlament erkennbar. Zukunftsgerichtet könnte eine Planungsalternative im Zusammenhang mit der Bahnhofplanung und -neugestaltung stehen. Ebenso seien die Gemeindehäuser heute verteilt und es bestünden ungelöste Raum-Verhältnisse.

Erwägungen

Der Gemeinderat und die Planungskommission können keinen Bedarf für zusätzliche Bauten für die Verwaltung erkennen. Die bestehenden Gebäude sollen jedoch optimaler genutzt werden, so dass der Platzbedarf der Verwaltung gut gedeckt werden kann.

Überlegungen zur Gemeindeorganisation (Parlament) sind nicht Sache der kommunalen Richtplanung.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 24

Es sei unbedingt erforderlich, eine Zone für weitere Schulhausbauten vorzusehen und im Raum Baltenswil sei eine Schulanlage für die Unterstufe einzuplanen, da der Bevölkerungsdruck zukünftig zusätzlichen Schulraum erfordern werde und eine längerfristige Konzeptlösung vorteilhaft sei und weniger Kostendruck bringe.

Erwägungen

Wie im Bericht nach Art. 47 RPV auf S. 93 beschrieben, wird die Schulraumplanung regelmässig aufgrund der Schülerzahlen und Prognosen überprüft und angepasst. Langfristig besteht gemäss Schulraumplanung Bedarf nach zusätzlichem Schulraum für den Bereich Pöschen. Dies allerdings erst, wenn dieses Areal entwickelt wird. Noch nicht berücksichtigt ist in der aktuellen Schulraumplanung eine allfällige Wohnnutzung in den Potenzialgebieten Schützenwies oder Eichenriet. Es ist zu erwarten, dass in diesem Falle die bestehenden Schulanlagen nicht ausreichen werden. Es wird im Bericht nach Art. 47 RPV festgehalten, dass in diesem Falle der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie der Zonenplan entsprechend zu ergänzen wäre. Da die bauliche Entwicklung der Potenzialgebiete eine sehr langfristige Entwicklungsoption ist, kann dies im vorliegenden Richtplan noch nicht berücksichtigt werden.

Im Raum Baltenswil ist gemäss Schulraumplanung der Bedarf für die Erstellung einer zusätzlichen Schulanlage für die Unterstufe nicht absehbar, weswegen keine Festlegungen im kommunalen Richtplan vorgesehen werden.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 31

Die Liste der öffentlichen Bauten sei mit einer neuen Rubrik zu ergänzen, welche Auskunft über den Stand der Nutzung von erneuerbaren Energien inkl. Datum der letzten Überprüfung gebe. Die Liste solle mindestens einmal pro Jahr aktualisiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Erwägungen

Eine solche Übersicht besteht mit dem Erlass zum Thema auf der Website der Gemeinde. Diese wird regelmässig nachgeführt.

Einträge im Richtplantext können nur in einer Revision angepasst werden, so dass eine derartige Liste innerhalb des Richtplantextes unzweckmässig wäre. Es kann jedoch auf eine solch gesondert geführte Liste verwiesen werden.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 43

Es sei sicherzustellen, dass die Information über geeignete kommunale Dachflächen für die Installation von Solaranlagen der Bevölkerung im Rahmen einer Liste zugänglich ist und regelmässig aktualisiert wird.

Erwägungen

Einträge im Richtplantext können nur in einer Revision angepasst werden, so dass eine derartige Liste innerhalb des Richtplantextes unzweckmässig wäre. Es kann im Plan jedoch auf eine solch gesondert geführte Liste verwiesen werden.

Zusätzlich kann im kantonalen GIS-Browser die Solarpotenzialkarte abgerufen werden, welche die Eignung aller Dachflächen im gesamten Kanton darstellt.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

3 EMPFEHLUNGEN

Empfehlung 1

Betreffend den im Richtplantext auf Seite 28 und 29 gelisteten bestehenden kommunalen Naturschutzobjekten wird darauf hingewiesen, dass gemäss aktueller Planung im Projekt MehrSpur:

- der "Lärmschutzwall entlang SBB-Flughafenlinie Nr. 8, bestehend (S)" im Bereich der Tunnelbaustelle liegt und ein Rückbau sowie Ersatzmassnahmen geplant sind;
- das "Ried Schinenwiesen Nr. 12, bestehend (S)" tangiert wird durch den Ersatzneubau des Bachdurchlasses Baltenswilerbach.

Das Projekt MehrSpur unterliege der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Naturschutzobjekte würden entsprechend bearbeitet. Es werde empfohlen, die Anpassungen am Objekt Nr. 8 im Richtplantext zu vermerken.

Erwägungen

Im Richtplantext können diese Koordinationshinweise ergänzt werden.

Beschluss

Die Empfehlung wird berücksichtigt.

Empfehlung 2

Es werde empfohlen, das Projekt der Revitalisierung des Altbachs/ Auenbachs im Abschnitt Bahnhofstrasse bis Gemeindegrenze Kloten, welches auf Seite 34 und 35 im Richtplantext erwähnt werde, mit dem Projekt MehrSpur Ersatzneubau PU Hardstrasse abzustimmen.

Erwägungen

Im Richtplantext kann dieser Hinweis als Koordinationshinweise ergänzt werden.

Beschluss

Die Empfehlung wird berücksichtigt.

Empfehlung 3

Es werde empfohlen, die Glattalbahnverbindung Bahnhof Bassersdorf Nord nach Dietlikon, welche in der Karte als "Variante / zu prüfende Linienführung Schmalspurbahn" bezeichnet ist und gemäss Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans gestrichen werden soll, aus der Karte zu streichen.

Erwägungen

Da es sich beim Eintrag "Variante / zu prüfende Linienführung Schmalspurbahn" um eine übergeordnete Festlegung aus dem aktuell rechtskräftigen kantonalen Richtplan handelt, muss die Gemeinde diese Festlegungen unverändert übernehmen und kann sie nicht anpassen.

Der Kanton Zürich hat in der Vorprüfung der Planunterlagen explizit gefordert, dass die "Variante / zu prüfende Linienführung Schmalspurbahn" dargestellt werden muss.

Beschluss

Die Empfehlung kann nicht berücksichtigt werden.

Empfehlung 4

Es werde empfohlen, die Pöschenstrasse südlich des Bahnhofs als Sammelstrasse in die Karte aufzunehmen.



Erwägungen

Siehe auch Einwendung 64.

Eine Sammelstrasse in diesem Bereich (Pöschenstrasse) wird erst mit einer Entwicklung des Gebietes Eichenriet als erforderlich beurteilt. Diese soll erst mit einer Zuweisung des Gebietes Eichenriet zum Siedlungsgebiet festgelegt werden.

Beschluss

Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt.

Empfehlung 5

Die aktuellen Gleisprojektpläne seien bei der SBB abzuholen und der geometrische Verlauf des Tunnels exakt entsprechend der Planung darzustellen.

Erwägungen

Die Inhalte wurden aus den übergeordneten Richtplanungen übernommen. Aus diesem Grund wird die Anpassung des geometrischen Verlaufs im Rahmen der kommunalen Richtplanung als nicht sinnvoll beurteilt.

Beschluss

Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt.